

Förderrichtlinien des Integrationsrates der Stadt Dormagen für die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Verbände vom 06.06.2012

1. Grundsätze (Förderungszweck)

- 1.1. Der Integrationsrat fördert im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel Veranstaltungen und Projekte der Integrationsarbeit.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderkriterien

- 2.1 Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen mit Sitz in Dormagen, die sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.
- 2.2. Gefördert werden können insbesondere Veranstaltungen und Projekte,
 - a) die der Integration und Verständnisförderung sowie dem Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund dienen, wie Informationsveranstaltungen, Diskussionsabende, Internationale Feste.
 - b) mit interkulturellem oder sozialintegrativem Ansatz, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - c) die das Engagement von Migrantinnen und Migranten für das Gemeinwesen fördern,
 - d) die dem Abbau von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus dienen und Toleranz fördern,
 - e) die den Teilnehmern Lebensweise, Kultur und Religion anderer nahe bringen,
 - f) die gemeinsam von Personen mit und ohne Migrationshintergrund durchgeführt werden.
 - g) Soziale und kulturelle Arbeit der Migrantenvereine, wie Förderung und Pflege des Brauchtums, Informationsveranstaltungen über die in Dormagen lebenden verschiedenen Nationalitäten, Theateraufführungen, Festivitäten zu speziellen Feiertagen oder Anlässen, Musik- und Folklorekurse. Dabei sollen Theateraufführungen in deutscher Sprache durchgeführt werden.
 - h) Sprachförderungsangebote zum Zweck der Integration und Jugendarbeit sowie schulbegleitende Projekte und Maßnahmen, die sich speziell an Migrantinnen und Migranten richten und Ausbildungsförderung

Jugendlicher mit Migrationshintergrund, wie Beratungsangebote, Informationsveranstaltungen, Computerkurse für Kinder und Jugendliche, Deutschkurse und Schülerhilfen.

- 2.3 Veranstaltungen und Projekte, die von mehreren unter 2.1. genannten Vereinigungen gemeinsam durchgeführt werden, sollen bevorzugt berücksichtigt werden. Bei allen Kooperationsprojekten muss ein verantwortlicher rechtsfähiger Antragsteller genannt werden.

3. Förderverfahren

- 3.1 Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag ist einzureichen bei der

Stadt Dormagen
Integrationsbüro
Geschäftsstelle des Integrationsrates
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

- 3.2 Anträge auf finanzielle Förderungen müssen vor Beginn der Maßnahme, bis spätestens 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres, eingegangen sein. Später eingehende Anträge können je nach Haushaltslage auch zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt werden.
- 3.3 Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ist nur möglich, soweit die Finanzierung eines Projektes ohne den Zuschuss nicht in voller Höhe gesichert ist. Dies ist bei der Antragstellung darzulegen.
- 3.4 Art, Inhalt, Zielsetzung und Zeitrahmen der Veranstaltung/des Projektes sind im Antrag detailliert darzustellen. Hierzu gehört insbesondere auch ein Gesamtkosten- und Finanzierungsplan. Eine finanzielle Förderung durch andere Stellen der Stadt Dormagen und Dritte ist unaufgefordert anzuzeigen. Grundsätzlich soll eine Förderung nur erfolgen, wenn der Empfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen und die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß belegen kann. Dazu kann vom Zuwendungsempfänger verlangt werden, seinen Jahresabschluss, Geschäftsberichte, Bankauskünfte oder andere Bescheinigungen dem Antrag beizufügen oder der Verwaltung vorzulegen.
- 3.5 Die Entscheidung über die bewilligten Mittel und deren Empfänger trifft der Integrationsrat in seiner regulären Sitzung.

Ein Vertreter der Antragsteller sollte in der Sitzung, in der über die Vergabe entschieden wird, zur Klärung von möglichen Fragen anwesend sein.
- 3.6 Der Ausschussvorsitzende und zwei Mitglieder des Integrationsrates, die nicht der gleichen Fraktion bzw. Liste angehören dürfen, können im Rahmen eines „Dringlichkeitsbeschlusses“ Zuschüsse bis zu einem Betrag in Höhe von 200,00 € beschließen. Diese Zuschüsse können maximal zweimal im Jahr (bis

insgesamt 400,00 €) bewilligt werden. Die Entscheidung ist dem Integrationsrat im nächsten Infotreffen zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

4. Umfang der Förderung

Veranstaltungen und Projekte erhalten je nach Art und Umfang grundsätzlich einen Zuschuss in Höhe von höchstens:

100 € bei einem Kostenvolumen von 250 € - 500 €
200 € bei einem Kostenvolumen von 501 € - 1.000 €
300 € bei einem Kostenvolumen von 1.001 € - 1.500 €
400 € bei einem Kostenvolumen von 1.501 € - 2.000 €
500 € bei einem Kostenvolumen von mehr als 2.000 €.

Der jährliche Förderungshöchstbetrag je Verein beträgt hierbei 1.000 €.

Allgemeine Kursangebote werden mit 26 € monatlich pro Kurs für eine maximale Dauer von 12 Monaten gefördert. Die Mindestteilnehmerzahl pro zu förderndem Kurs beträgt 8 Teilnehmer.

Der jährliche Förderungshöchstbetrag je Verein beträgt bei Kursen 936 €.

5. Verwendungsnachweis

- 5.1. Die bewilligten Zuwendungen sind entsprechend der gestellten Anträge zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung/des Projektes die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Grundsätzlich besteht der Verwendungsnachweis aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.2. Wird eine ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen, wird die Zuwendung zurückgefordert.
- 5.3. Finden Veranstaltungen oder Projekte, für die Zuwendungen gewährt wurden, nicht statt oder werden sie nicht in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt, so sind die gewährten Zuwendungen dem Zuwendungsgeber (anteilig) zurückzuerstatten.
- 5.4. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes vorzulegen. Kommt der Zuwendungsempfänger dieser Pflicht nicht, verspätet oder mangelhaft nach, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.
- 5.5. Die Verwaltung informiert den Integrationsrat, wenn ein Zuschussverfahren nicht abgeschlossen werden konnte, ggf. eine Rückforderung ansteht oder bereits durchgeführt wurde.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Haushaltsjahr 2012 in Kraft.